

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Bonn

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 437

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski und
Christian Tetzlaff, Hamburg
Banken und Umweltschäden
– Auswirkungen des neuen Bundes-Bodenschutz-
gesetzes auf die Kreditwirtschaft –
– Teil II –

Seite 447

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing
Die neue Preisangabenverordnung

Seite 453

BGH, 16. 1. 2001
Wirksame Übertragung einer einredefrei erworbenen
Grundsuld auf den Folgeerwerber auch dann,
wenn diesem früher bestehende Einwendungen oder
Einreden bekannt sind

Seite 455

BGH, 16. 1. 2001
Zur Frage, ob eine sieben Jahre nach Gewährung
eines durch Grundschulden abgesicherten Darlehens
erneut vereinbarte formularmäßige weite Sicherungs-
abrede überraschend i.S.d. § 3 AGBG ist

Seite 464

BGH, 18. 12. 2000
Zur Frage der Verjährung von Prospekthaftungsan-
sprüchen, die sich aus dem Beitritt zu einem geschlos-
senen Immobilienfonds ergeben

Seite 467

BGH, 29. 1. 2001
Zum Umfang des Ausschlusses von Klagen gemäß
§§ 210, 212 UmwG (Bestätigung von BGH WM 2001,
306)

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski und Christian Tetzlaff, Hamburg

Banken und Umweltschäden

– Auswirkungen des neuen Bundes-Bodenschutzgesetzes auf die Kreditwirtschaft –
– Teil II –

437

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing

Die neue Preisangabenverordnung

447

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 16. 1. 2001

Wirksame Übertragung einer einredefrei erworbenen
Grundsuld auf den Folgeerwerber auch dann, wenn
diesem früher bestehende Einwendungen oder Einreden
bekannt sind

453

Bundesgerichtshof 16. 1. 2001

Zur Frage, ob eine sieben Jahre nach Gewährung eines
durch Grundsulden abgesicherten Darlehens erneut
vereinbarte formularmäßige weite Sicherungsabrede
überraschend i.S.d. § 3 AGBG ist

455

Bundesgerichtshof 16. 1. 2001

Verschulden bei Vertragsschluss durch Schmiergeldzah-
lung an den Verhandlungsvertreter und deren Verheimli-
chung beim späteren Abschluss durch den Geschäftsherrn

457

OLG Brandenburg 23. 2. 2000

Legitimation zur Geltendmachung von Wechselansprü-
chen

459

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 27. 3. 2000

Ordnungsgemäß festgestellte DM-Eröffnungsbilanz als
Voraussetzung für die Geltendmachung einer Aus-
gleichsforderung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 DMBilG oder
einer Einlagenforderung gem. § 26 Abs. 3 DMBilG

461

Bundesgerichtshof 18. 12. 2000

Zur Frage der Verjährung von Prospekthaftungsansprü-
chen, die sich aus dem Beitritt zu einem geschlossenen
Immobilienfonds ergeben

464

Bundesgerichtshof 15. 1. 2001

Actio pro socio hinsichtlich der bei Rücktritt von einem
Kaufvertrag, der in Erfüllung einer Beitragspflicht des
Gesellschafters geschlossen wurde, entstehenden Ver-
pflichtung zur Verzinsung des Kaufpreises (§ 347 BGB)

465

Bundesgerichtshof 29. 1. 2001

Zum Umfang des Ausschlusses von Klagen gemäß
§§ 210, 212 UmwG (Bestätigung von BGH WM 2001, 306)

467

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27. 10. 2000	Zur Frage des Sachenrechtsmatoriums zugunsten einer LPG hinsichtlich eines von ihr genutzten bebauten volkseigenen Grundstücks	470
Bundesgerichtshof	3. 11. 2000	Zur Frage der Beachtlichkeit einer Enteignung nach dem Aufbaugesetz der DDR; kein Bestandsschutz gemäß Art. 137 § 1 EGBGB für Enteignungen zugunsten eines Organisationseigenen Betriebes	472
Bundesgerichtshof	3. 11. 2000	Genehmigungsfreiheit kommunaler Grundstücksgeschäfte aufgrund des Runderlasses des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern vom 22. 4. 1991	475
Bundesgerichtshof	17. 11. 2000	Wahrung der Ausschlussfrist des Art. 237 § 2 Abs. 2 EGBGB auch durch Klage gegen den nach dem Vermögenszuordnungsgesetz Verfügungsberechtigten; kein Übergang der Beteiligung ehemaligen Volkseigentums an einem Nachlass, zu dem wohnungswirtschaftlich genutzte Grundstücke zählen, auf eine Kommune	477
Bundesgerichtshof	7. 12. 2000	Zum Streitwert in einem Verfahren nach § 108 Abs. 1 SachenRBERG	479
Bundesgerichtshof	8. 12. 2000	Zur Frage des Bestandsschutzes nach Art. 237 § 1 EGBGB bei Eigentumsumschreibungen aufgrund fehlerhafter Fiskuserbschaften	480
Bundesgerichtshof	22. 12. 2000	Nichtigkeit einer Abschlagszahlungsvereinbarung im Bauträgervertrag bei einem Verstoß gegen die Makler- und Bauträgerverordnung	482

Bücherschau

Bernd Westphal	Vertriebsrecht, Bd. 1 und 2	486
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Raimond Emde, Hamburg	
Wolf/Eckert/Ball	Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts	487
	Rezensent: Andreas Rebell, Richter am OLG, Celle	
Gerhard Speckmann	Wettbewerbsrecht	488
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Stefan Völker, Stuttgart	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85;

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 135,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,84) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV